

Kantonale Überbauungsordnung: Durchgangsplatz für Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee

Mitwirkung, Stand: 18.10.2018

- Überbauungsplan 1:250
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung
Ämterkonsultation
Publikation im Amtsblatt vom	
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage
Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen
Beschlossen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion am

A. Allgemeines

Zweck	1	<p>¹ Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) "Durchgangsplatz für Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee" bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden.</p> <p>² Weiter bezweckt das in der KUeO bezeichnete Gebiet die Nutzung als Parkplatz für Dritte.</p>
Wirkungsbereich	2	<p>¹ Der Wirkungsbereich der KUeO ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter festgelegt.</p> <p>² Im Weiteren wird mit der KUeO die Abwasserleitung (Detailerschliessung) ausserhalb des Wirkungsbereichs (bis zum Clubhaus FC Herzogenbuchsee) rechtlich gesichert.</p>
Stellung zur Grundordnung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	3	<p>¹ Die KUeO gilt von März bis Oktober.</p> <p>² In der übrigen Zeit kommen subsidiär die Vorschriften der Grundordnung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Anwendung.</p>
Inhalt Überbauungsplan	4	<p>¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sektor "Erschliessung Stellplätze" <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Durchgangsplatz - Parkierungsbereich Dritte - Grünbereich Erschliessung - Hecke - Abwasserleitung (Detailerschliessung) ▪ Sektor "Stellplätze" <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Stellplätze - Stellplätze - Sanitäranlage - Grünbereich Stellplätze - Infrastruktur Abfall - Hecke - Zugang für Fahrende - Zugang für Drittnutzer (bestehend) - Zugang für Drittnutzer (neu) - Einfriedung - Ergänzung Einfriedung - Stromanschluss (mit Stromzähler) - Informationstafel

B. Nutzung

Art und Mass der Nutzung	5	<p>¹ Die Nutzung erfolgt als Durchgangsplatz für Fahrende. Die Belegung ist auf maximal 15 Wohneinheiten beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen.</p> <p>² Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig. Zulässig ist ausserdem stilles bis mässig störendes Gewerbe.</p>
--------------------------	----------	--

³ Der im Sektor "Erschliessung Stellplätze" bezeichnete Parkierungsbereich ist für Dritte reserviert.

- Aufenthaltsdauer **6** ¹ Die Aufenthaltsdauer ist auf die Monate März bis Oktober beschränkt und beträgt in der Regel maximal einen Monat.
- ² Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee kann den Durchgangsplatz für einen jährlich stattfindenden Sportanlass für einige Tage schliessen.

C. Bauten und Anlagen

- Sektor "Erschliessung Stellplätze" **7** ¹ Im Sektor "Erschliessung Stellplätze" sind zulässig:
- Erschliessungsanlagen
 - Parkplätze für Dritte
 - Elektro-, Wasser-, Abwasserleitungen
- ² Hochbauten sind nicht zulässig.
- Sektor "Stellplätze" **8** ¹ Im Sektor "Stellplätze" sind zulässig:
- Erschliessungsanlagen
 - Platzbefestigung für Stellplätze
 - Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen
 - Einfriedung: Abgrenzung mit Zäunen und abschliessbaren Zugängen
 - Anlagen für die Abfallentsorgung
 - Informationstafel
- ² Zulässig sind zudem die erforderliche Sanitäranlage (eingeschossiger Bau von max. 60.00 m² Gebäudefläche, Gesamthöhe max. 4.00 m [Art. 14 BMBV]) und untergeordnete Anlagen für die Wasser- und Elektroversorgung.
- ³ Zusätzliche Hochbauten sind nicht zulässig.

D. Erschliessung

- Zufahrt **9** ¹ Die Zufahrt zum Durchgangsplatz erfolgt über den Waldäckerweg.
- ² Der Zutritt zum Areal des Durchgangsplatzes mit Motorfahrzeugen wird mit einem abschliessbaren Zugang geregelt.
- ³ Der Zutritt für Drittnutzer wird mit separaten Zugängen geregelt.
- Parkierung **10** ¹ Die Parkierung hat geordnet zu erfolgen:
- durch Fahrende auf der befestigten Fläche im Sektor "Stellplätze",
 - durch Dritte auf der dafür im Sektor "Erschliessung Stellplätze" vorgesehenen Fläche.
- Werkleitungen **11** ¹ Der Bau der erforderlichen neuen Werkleitungen und Anschlüsse erfolgt in Absprache mit den zuständigen Werken und umfasst mindestens:
- Kabelschutzrohr in die Sanitäranlage führen
 - Trinkwasserleitung ab Punkt 2'620'833 / 1'227'709 in Betrieb nehmen
 - Abwasserleitung bis Clubhaus FC Herzogenbuchsee erstellen

- Abwasser-
leitung **12** ¹ Gegenüber der im Überbauungsplan eingetragenen Achse der Abwasser-
leitung ist ein Bauabstand von 1.0 m einzuhalten.
- ² Der Bauabstand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte
Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglemen-
ten andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

E. Umgebungsgestaltung

- Bepflanzung **13** ¹ Die im Überbauungsplan bezeichnete Bepflanzung mit Hecken und Grün-
bereichen dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Le-
bensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Die Bepflanzung ist durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Ab-
sprache mit der Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 2798 zu erhalten,
sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
- ³ Es sind standortheimische Baum- und Gehölzarten zu wählen.

F. Weitere Bestimmungen

- Waldgrenze **14** ¹ Es gilt die bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG.
- ² Für allfällige Schäden an Bauten und Anlagen, die vom Wald ausgehen
oder von dessen Bewirtschaftung verursacht werden, ist die Haftung des
Waldeigentümers wegbedungen und liegt beim Eigentümer der Bauten und
Anlagen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist (siehe KWaG Art. 27).
- Gewässer-
schutz **15** ¹ Das Einleiten von verschmutztem Abwasser in die Werkleitung hat bei der
Sanitäranlage zu erfolgen.
- Beleuchtung **16** ¹ Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten bei der
Sanitäranlage und individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten be-
schränkt.
- ² Scheinwerfer sind nicht zulässig.
- Kosten **17** ¹ Der Kanton Bern trägt alle Kosten, welche durch die Errichtung des Durch-
gangsplatzes entstehen.
- Betrieb und
Unterhalt **18** ¹ Der Betrieb des Durchgangsplatzes soll kostendeckend erfolgen und den
periodischen Unterhalt decken.
- Lärmschutz **19** ¹ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.
- Wegfall der
Nutzung **20** ¹ Fällt der Zonenzweck gemäss Artikel 1 durch Beschluss des Kantons defi-
nitiv weg, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften der Grundordnung
der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.
- Inkrafttreten **21** ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Zeitpunkt des
Inkrafttretens.